

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Ver-
teiler, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 113.

31. Jahrgang.

Dienstag, den 23. September

1884.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Uhrmacher **Friedrich Gustav Leopold Weber** hier wird, da derselbe unter Ueberreichung eines Verzeichnisses seiner Gläubiger und Schuldner sowie einer Uebersicht seiner Vermögensmasse, woraus sich seine Insolvenz ergibt, und dem Anbringen, daß er seine Zahlungen eingestellt, wonach seine Zahlungsunfähigkeit anzunehmen (§ 94 der Konkursordnung) beantragt hat, das Konkursverfahren zu seinem Vermögen zu eröffnen, heute am 27. August 1884, Mittags 1 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Müller hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 18. November 1884 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 26. September 1884, Vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 25. November 1884, Vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. November 1884 Anzeige zu machen.

Königl. Amtsgericht zu Eibenstock,

am 27. August 1884.

In Stellw.:

Oskar Sorge, A.-R.

Beglaubigt: Gruhle, Gerichtsschreiber.

Bekanntmachung,

die Errichtung von Ortskrankencassen betreffend.

Auf Grund von § 16 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 haben die städtischen Collegien beschlossen, die nachverzeichneten zwei Ortskrankencassen zu errichten:

I. Ortskrankencasse für die Textilindustrie.

Zu derselben gehören insbesondere:

1) Maschinen- und Handstickerei, 2) Spitzentöpferei, 3) Confection- und Corsett-Fabrikation, 4) Zeichnen und Vordruckerei, 5) Bleicherei und Spannerei.

II. Ortskrankencasse für das Handwerk und den sonstigen Gewerbebetrieb.

Zu derselben gehören insbesondere:

1) Tischlerei, Böttcherei, Stellmacherei, Drechslerei, Brettschneiderei, Holzschleiferei, Korbmacherei, Spunndreherei, 2) die Gewerbe der Schmiede, Schlosser, Zinngießer, 3) der Schuhmacher, Schneider, Hutmacher, Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Sattler und Tapezierer, 4) der Maurer, Zimmerer, Steinmeger, Glaser, Maler, Steinbrecher, 5) der Dachdecker, Klempner, 6) der Fleischer, Müller, Conditoren, Bäcker, 7) Buchbinderei, Cartonnagen-Fabrikation, Buch- und Steindruckerei, 8) das Gewerbe der Schornsteinfeger, 9) Bierbrauerei, 10) Gärtnerei, 11) Fuhrmacherei, 12) das Gewerbe der Uhrmacher, 13) der Barbier und Friseur.

Die beiden aufgeführten Cassen sind bestimmt für die in den bezeichneten Gewerben beschäftigten versicherungspflichtigen männlichen und weiblichen Personen.

Für die Zugehörigkeit der einzelnen versicherungspflichtigen Personen zu einer dieser Cassen ist das Gewerbe, beziehentlich das Hauptgewerbe des Betriebsunternehmers entscheidend.

Nachdem nun für die beiden Ortskrankencassen die erforderlichen Statute aufgestellt worden sind, wird dies auf Grund von § 23 des Krankenversicherungsgesetzes behufs Anhörung der Betheiligten mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entwürfe in der Rathsregistratur zur Einsicht der Betheiligten ausliegen.

Einwendungen sind bei Verlust des Widerspruchsrechtes

bis spätestens den 2. October 1884

schriftlich hier anzubringen.

Eibenstock, am 15. September 1884.

Der Stadtrath.

Löcher.

Bg.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Hauptzollamte sollen

Mittwoch, den 24. dieses Monats,
Vormittags 9 Uhr

eine Quantität confiscirter Waaren, als: **Rauchtabak**, baumwollene und seidene **Spitzen**, baumwollene **Stidereien**, vergoldetes **Porzellan**, **Papiertapeten**, fertige **Kleidungsstücke**, 1 Paar **Stiefeln**, 1 Paar **Anderstiefeletten**, 1 alte **Ziehharmonika**, sowie 249 kg **Maculatur** und 235 kg dergleichen zum Einstampfen in Papiermühlen, ferner eine größere Quantität alte abgenommene **Berzschlußbleie**, letztere beide Posten unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, und einige alte eiserne **Gewichte** und alte **Eisentheile** an Hauptamtsstelle gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend veräußert werden.

Eibenstock, am 18. September 1884.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Raudorf.

Aus Belgien.

In Belgien, dem streng konstitutionell regierten Land, vollzieht sich ein eigenartiges Schauspiel. Gerade diejenige Partei, welche die konstitutionelle Regierung auf ihre Fahne geschrieben hat, macht gegenwärtig angestrengte Versuche, die Folgerungen ihres politischen Systems abzuschwächen, weil dieselben momentan dem liberalen Programm ungünstig sind.

Bei den letzten Wahlen in Belgien haben bekanntlich die Ultramontanen die Mehrheit in den Kammern erlangt; in weiterer Folge dieses Wahlausfalls hat auch das liberale Ministerium zurücktreten und einem neuen Platz machen müssen, dessen Mitglieder der gegenwärtigen Mehrheitspartei entnommen sind. Das Alles hat sich genau in dem Rahmen des Konstitutionalismus vollzogen. Man sagt zwar, die Liberalen hätten dennoch die Mehrheit im Lande, was kaum bestritten werden kann; aber bei den Wahlkämpfen haben sie sich in mehrere Fraktionen gespalten, haben sich einander bekämpft und dadurch ihren Gegnern den Sieg ermöglicht. Denn daß es mit den Wahlergebnissen seine volle Richtigkeit hat, zeigt die Prüfung der einzelnen Mandate, die in Belgien schneller vor sich geht als bei uns zu Lande. Die Liberalen mochten also die Sache drehen und wenden wie sie wollten, sie konnten die Thatsache nicht aus der Welt schaffen, daß sie Dank ihrer Zersplitterung im Wahlkampfe unterlegen waren.

Das neue Ministerium Malou schiebet nun das Eisen, so lange es warm ist. Den schwersten Schlag aber, den es gegen den Liberalismus führen konnte,

war das neue Schulgesetz, nach welchem die Jugend-erziehung wiederum unter die Aufsicht der Geistlichkeit gestellt wird. Es war von vornherein kein Zweifel, daß die betr. Vorlage sowohl von der Repräsentantenkammer wie vom Senat gutgeheißen würde, denn beide Körperschaften haben eben eine ultramontane Mehrheit. Dem gegenüber war die übrigens im-
portante liberale Volkstungebung in Brüssel, an welcher sich etwa 80,000 Personen betheiligten, im eigentlichen Sinne nur ein Versuch, das konstitutionelle Prinzip zu durchlöchern. Denn dieses Prinzip erfordert, daß der Wille des Volkes, wie er durch die Mehrheit der vom Volke gewählten Vertretung zum Ausdruck kommt, zum Gesetz werde. Aus diesem Grunde war die Brüsseler Demonstration, die sich gegen die Absichten der Landtagsmajorität richtete, von vornherein unkonstitutionell.

Die Klerikalen hatten nun auch eine Gegen-
tungebung ins Werk gesetzt. In großen Massen fanden sich zu einer solchen die Anhänger der ultramontanen Partei in Brüssel zusammen und es kam bekanntlich zwischen ihnen und den Brüsseler Liberalen zu einer förmlichen Schlacht, wobei die Liberalen die Angreifer waren. Diese Vorkommnisse haben der liberalen Sache entschieden Abbruch gethan. Die Führer der Ultramontanen können ihren Anhängern an der Hand dieser Ereignisse mit Recht auseinandersetzen, daß ihrer Sache seitens der Gegner mit ungesetzlichen Mitteln beizukommen versucht wird, und das dürfte auf die Landbevölkerung nicht ohne Einfluß bleiben.

Wie vorauszusehen, haben die Volkstungebungen weder einen Eindruck auf die Kammern gemacht, noch

waren sie im Stande, den König in seinen konstitutionellen Ansichten zu beirren. König Leopold hat das neue Schulgesetz vollzogen, trotzdem noch kurz zuvor eine Deputation von Vertretern der großen Städte Belgiens vor ihm erschien und ihn um Ablehnung des Gesetzes ersuchte. Der König sagte den Stadtvertretern, er müsse sich dem Willen des Landes, wie er durch die Mehrheit der beiden Kammern zum Ausdruck gebracht worden sei, fügen. „Sie beurtheilen mich zu wohlwollend, wenn Sie meine Weisheit rühmen, aber ich nehme Ihr Urtheil über meine gewissenhafte Beobachtung der Pflichten eines konstitutionellen Königs an. Ich werde niemals einen Unterschied zwischen den Belgiern machen und für den einen dasselbe thun, was ich für den andern gethan habe.“

So lauteten des Königs Worte und indem er dem neuen Schulgesetz zustimmte, das zweifellos seinen liberalen Ansichten zuwider ist, hat er sich als der treueste Hüter des konstitutionellen Prinzips gezeigt.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Nach kaiserlicher Verordnung vom 18. d. M. sollen die Wahlen zum Reichstage am 28. October d. J. stattfinden. Es ist demzufolge eine Auflösung des jetzigen Reichstages nicht nöthig, da am 27. October dessen Mandat abläuft.

— Die Tage von Skierniewice sind vorüber. Stille ist wieder eingelehrt in die Räume des Schlosses, das während dreier Tage so viel Glanz und Pracht, so viel Hohenheit und Nachtfälle in sich